



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Otto Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
FMA-IF25	WW-St/Ges/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637			07.08.2023
4000/0105-							
INV/2022							

## Entwurf der FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM für die Vornahme einer Due Diligence

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit den geplanten Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und Alternative Investmentfondsmanager (AIFM) für die Vornahme einer Due Diligence (Sorgfaltspflichten) gibt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ihre Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen als Orientierungshilfe für Asset-Manager von Sonderkreditinstituten und AIFM wieder. Es werden insbesondere Voraussetzungen, Kriterien und Anforderungen für eine Basis-Due Dilligence, erweiterte Due Diligence sowie Ongoing Due Diligence festgelegt. Zudem wird festgehalten, dass der Entscheidungsfindungsprozess und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen möglichst klar und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren sind.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen ergibt sich die Verpflichtung zur Ermittlung eines geeigneten Geschäftspartners sowie der bestmöglichen Mitigation des Geschäftsrisikos unter Einsatz angemessener Maßnahmen. Die gegenständlichen Mindeststandards sollen der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben dienen.

Je nach Einzelfall (Bewertung durch den Asset-Manager) wird eine Due Diligence im Standardumfang („Basis-Due Diligence“) oder eine vertiefte Prüfung („erweiterte Due Diligence“) der potenziellen Geschäftspartner vorgenommen. Bei der Basis-Due Diligence, die jedenfalls vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfolgt, sind u. a. relevante Informationen

betreffend Bonität, Zuverlässigkeit, fachliche Kompetenz und Reputation einzuholen, während im Rahmen einer erweiterten Due Diligence eine vertiefte Prüfung erfolgt, bei der ergänzend auch Vor-Ort-Besuche sowie detaillierte Recherchen mitumfasst sein sollen.

Der Entscheidungsfindungsprozess soll hierbei klar und nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei laufender Geschäftsbeziehung erfolgt damit einhergehend eine Prüfung von Ongoing-Due Diligence in regelmäßigen Abständen oder bei Anlassfällen.

In Punkt 3.2 werden zunächst unter 3.2. (10) als Kriterien für eine erweiterte Due Diligence-Prüfung ein „erhöhtes Geschäftsrisiko“ oder eine „erhöhte Geschäftsbedeutung“ angeführt. Hier wäre wünschenswert, näher zu spezifizieren, was unter „erhöhtem Geschäftsrisiko“ oder „erhöhter Geschäftsbedeutung“ zu verstehen ist. Beispielfähig könnten hier etwa zum einen Verhältnisse zum üblichen Geschäftsumfang angeführt werden oder für den Betrieb essenzielle Funktionen (u. a. Fälle des Punkts 3.2 (11)).

In Punkt 3.2 (11) sind sodann die Fälle angeführt, bei denen eine erweiterte Due Diligence auf jeden Fall geboten ist. Auch dort wären bei Adjektiven wie „groß“ oder „besonders“ eine Konkretisierung wünschenswert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM im Hinblick auf die vorzunehmende Due Diligence für die Auswahl von Geschäftspartnern im Sinne der Anleger:innen zu begrüßen sind. Die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei Einschätzung der (potenziellen) Vertragspartner liefert einen wichtigen Beitrag, die Interessen der Anleger:innen zu wahren bzw. Risiken zu mitigieren und so auch zur Finanzmarktstabilität beizutragen. Wie oben bereits erwähnt, wäre aus Sicht der BAK allerdings eine Konkretisierung der Kriterien für die Anwendbarkeit einer erweiterten Due Diligence Prüfung unter Punkt 3.2 wünschenswert.

